

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns (Richtlinie Integrationsfonds)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
  - 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern.
  - 1.2 Ziel ist die Unterstützung von Vorhaben, die in besonderer Weise geeignet sind, die Teilhabe von Geflüchteten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern, ihnen die humanistischen und demokratischen Werte und Normen unserer Gesellschaft zu vermitteln, Vorbehalte abzubauen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Dem liegt das Grundverständnis zu Grunde, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der bei der Gestaltung alle Bevölkerungsgruppen einbezieht.
  - 1.3 Zielgruppe der Förderung sind insbesondere anerkannte Geflüchtete und Kriegsvertriebene sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, grundsätzlich unter Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft.
  - 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Gegenstand der Zuwendung
  - 2.1 Gegenstand der Zuwendung können insbesondere lokal initiierte Vorhaben sein, wie:
    - a) Angebote für die Stärkung der Selbsthilfepotenziale und Selbstverantwortung (Empowerment) beispielsweise durch Sensibilisierung für Themen wie Gewaltschutz, Gleichbehandlung und Geschlechtervielfalt,

- b) Angebote zur Orientierung von Geflüchteten bei alltagsbezogenen Fragen,
  - c) Informationsangebote sowie Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft unter Einbeziehung von Zugewanderten,
  - d) Vorhaben zur Koordinierung ehrenamtlicher Initiativen,
  - e) Angebote der Begegnung und Kommunikation zur Stärkung der Kultur des Miteinanders und der Integration der Geflüchteten,
  - f) Angebote zur gemeinsamen Teilhabe in den Bereichen Bildung und Werte- und Normenorientierung sowie Kultur, Medien und Freizeit,
  - g) Patenschaftsprojekte für geflüchtete Familien, Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche sowie Senioreninnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen,
  - h) Angebote zur Stärkung der Gesundheitskompetenz sowie
  - i) Angebote zur Konfliktvermeidung (Prävention).
- 2.2 Gegenstand der Förderung können Vorhaben von übergeordnetem Landesinteresse sein, die eine landkreisübergreifende Ausrichtung haben und einen modellhaften Ansatz verfolgen oder die von einer Gebietskörperschaft allein nicht umgesetzt werden können.
3. Zuwendungsempfänger
- 3.1 Zuwendungsempfänger können kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns sein, wenn sie selbst Projektträger sind.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können auch gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sein.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Drittmittel können ganz oder teilweise als Eigenmittel angerechnet werden.
- 4.3 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die zum Zeitpunkt der Bewilligung zuwendungsfähigen Ausgaben 1.000,00 Euro nicht unterschreiten
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuweisung oder Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann von Satz 2 abweichend die Zuwendung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die maximale Höhe der Zuwendung soll in der Regel 40.000 Euro nicht überschreiten. Ausnahmen von der maximalen Zuwendungshöhe sind insbesondere für die Vorhaben nach Nummer 2.2 möglich und von den Antragstellenden gesondert zu begründen. Dabei ist insbesondere auf die spezifische vorhabenbezogene Bedarfslage, die Gründe für die übersteigenden Ausgaben sowie die Auswirkungen einer Versagung einzugehen.
- 5.2 Abweichend davon werden Vorhaben mit einer beantragten Zuwendung von bis zu 15 000 Euro als Festbetragsfinanzierung mit einem pauschalen Festbetrag gewährt. Mit der Gewährung der Zuwendung sind alle damit verbunden Gesamtausgaben abgegolten.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.
- 5.4 Reisekosten sind bis zur Höhe der nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennenden Beträge zuwendungsfähig.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für investive Wirtschaftsgüter, bauliche Investitionen, Mitgliedsbeiträge, Ausgaben, die rein organisationsinternen Zwecken (einschl. Präsente, Verpflegung und Ausgaben für Feierlichkeiten) dienen sowie sämtliche Ausgaben, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Grundlagen von anderen Leistungsträgern, insbesondere Kommunen und Sozialversicherungsträgern, zu finanzieren sind.

## 6 Verfahren

- 6.1 Für die regionalen Vorhaben nach Nummer 2.1 und die überregionalen Vorhaben nach Nummer 2.2 werden durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gesonderte Teilbudgets festgelegt.
- 6.2 Das Teilbudget für Vorhaben nach Nummer 2.1 wird in Regionalbudgets für die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. Die Regionalbudgets werden anhand der Anzahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Verfahren, der asylberechtigt anerkannten Personen, der Personen mit Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 des Asylgesetzes, der subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes und der Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz in der jeweiligen Gebietskörperschaft im Verhältnis zur Anzahl der genannten Personen im gesamten Land errechnet. Grundlage der Berechnung sind die Daten aus dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres. Bei den Regionalbudgets für die Landeshauptstadt Schwerin und den Landkreis Ludwigslust-Parchim wird zusätzlich zur Hälfte die Anzahl der in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Stern-Buchholz und Nostorf-Horst aufhältigen Personen berücksichtigt, die zu dem in Satz 2

aufgeführten Personenkreis gehören. Die Regionalbudgets werden bis spätestens 31. August des Vorjahres bekanntgegeben.

- 6.3 Über die Verwendung freier Budgetmittel der jeweiligen Teilbudgets nach Nummer 6.1, die bis zum 31. März des jeweiligen Jahres nicht mit zuwendungsfähigen Vorhaben untersetzt sind, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

#### 6.4 Antragsverfahren

- 6.4.1 Anträge auf eine Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars, das beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angefordert oder in elektronischer Form unter [www.laqs.mv-regierung.de](http://www.laqs.mv-regierung.de) abgerufen werden kann, bis zum 30. September des Vorjahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Eine Kopie des Antrags ist durch den Antragsteller dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt zur Verfügung zu stellen.

- 6.4.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte übersenden der Bewilligungsbehörde bis 31. Oktober des Vorjahres eine Prioritätenliste aller vorliegenden Anträge. Aus der Liste müssen mindestens eine Rangfolge der Vorhaben unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verwaltungsvorschrift und Angaben zur Einschätzung des regionalen Bedarfs hervorgehen. Sofern die Prioritätenliste eigene Anträge der kreisfreien Stadt oder des Landkreises enthält, ist hierfür eine gesonderte Begründung erforderlich.

#### 6.5 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### 6.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen gemäß Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO auf Mittelanforderung ausgezahlt.

Abweichend davon wird für Vorhaben nach Nummer 5.2 die Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vollständig ausgezahlt.

#### 6.7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend der Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO nachzuweisen.

Bei Vorhaben mit einer Zuwendung bis zu 25.000 Euro kann abweichend von Nummer 5.3.6.2 auf die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises und einer Belegliste verzichtet werden.

Abweichend davon besteht der Verwendungsnachweis für Vorhaben nach Nummer 5.2 nur aus einem Sachbericht.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

ENTWURF (Stand: 27.09.2024)